

Satzung

über Kostenbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Weißenfels (Kostenbeitragssatzung – Kita KBS)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2013 (WSF-ABl. Nr. 07/2013, S.7); zuletzt geändert durch Satzung vom 04. Juli 2019 (WSF-ABl. Nr. 09/2019, S.3)

§ 1 Kostentatbestand

Die Stadt Weißenfels erhebt für Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung in der Stadt Weißenfels betreut werden, nach Maßgabe dieser Satzung Kostenbeiträge für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen.

§ 2 Kostenbeitragsschuldner

Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern bzw. sonstigen Personensorgeberechtigten.

§ 3 Kostenmaßstab, Kostensatz

(1) Der Kostenbeitrag richtet sich nach der Art der Betreuung und der Betreuungsdauer.

(2) Der Kostenbeitrag für Kinder unter 3 Jahren beträgt für eine Betreuungsdauer von bis zu:

a. 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden	115,00 Euro/monatlich
b. 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden	130,00 Euro/monatlich
c. 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden	145,00 Euro/monatlich
d. 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden	160,00 Euro/monatlich
e. 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden	175,00 Euro/monatlich
f. 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden	190,00 Euro/monatlich

(3) Der Kostenbeitrag für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt beträgt für eine Betreuungsdauer von bis zu:

a. 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden	105,00 Euro/monatlich
b. 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden	116,00 Euro/monatlich
c. 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden	127,50 Euro/monatlich
d. 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden	139,00 Euro/monatlich
e. 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden	149,50 Euro/monatlich
f. 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden	162,00 Euro/monatlich

(4) Der Kostenbeitrag für Schulkinder beträgt

1. für eine Betreuungsdauer von bis zu 4 Stunden täglich oder 20 Wochenstunden während der Schulzeit mit folgender Ferienbetreuung

a. ohne Ferienbetreuung	48,50 Euro/monatlich
b. 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden	59,00 Euro/monatlich
c. 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden	60,40 Euro/monatlich
d. 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden	61,80 Euro/monatlich
e. 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden	63,20 Euro/monatlich
f. 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden	64,60 Euro/monatlich
g. 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden	66,00 Euro/monatlich

2. für eine Betreuungsdauer von bis zu 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden während der Schulzeit mit folgender Ferienbetreuung

a. ohne Ferienbetreuung	53,75 Euro/monatlich
b. 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden	64,70 Euro/monatlich
c. 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden	66,16 Euro/monatlich
d. 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden	67,62 Euro/monatlich
e. 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden	69,08 Euro/monatlich
f. 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden	70,54 Euro/monatlich
g. 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden	72,00 Euro/monatlich

3. für eine Betreuungsdauer von bis zu 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden während der Schulzeit mit folgender Ferienbetreuung

a. ohne Ferienbetreuung	59,00 Euro/monatlich
b. 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden	70,40 Euro/monatlich
c. 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden	71,92 Euro/monatlich
d. 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden	73,44 Euro/monatlich
e. 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden	74,96 Euro/monatlich
f. 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden	76,48 Euro/monatlich
g. 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden	78,00 Euro/monatlich

4. ohne Betreuung während der Schulzeit mit folgender Ferienbetreuung

a. 5 Stunden	05,00 Euro/täglich
b. 6 Stunden	05,75 Euro/täglich
c. 7 Stunden	06,50 Euro/täglich
d. 8 Stunden	07,25 Euro/täglich
e. 9 Stunden	08,00 Euro/täglich
f. 10 Stunden	08,75 Euro/täglich

(5) Der Kostenbeitrag für zusätzliche Betreuungsangebote, die über die gesetzlichen Vorgaben des KiFöG hinausgehen, beträgt bei einer Betreuungsdauer

a. von bis zu 11 Stunden täglich oder 55 Wochenstunden:	
1. für Kinder unter 3 Jahren	220,00 Euro/monatlich
2. für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	182,00 Euro/monatlich
b. von bis zu 12 Stunden täglich oder 60 Wochenstunden:	
1. für Kinder unter 3 Jahren	240,00 Euro/monatlich
2. für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	202,00 Euro/monatlich.

(6) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen betreut werden und noch nicht die Schule besuchen, beträgt der gesamte Kostenbeitrag höchstens dem Wert des Kostenbeitrages, der für das älteste betreute Kind zu entrichten ist, das noch nicht die Schule besucht (§ 13 Abs. 4 KiFöG)“

(7) Sofern für eine Familie die Summe aller insgesamt zu zahlenden Kostenbeiträge nach den Absätzen 1 bis 6 einen Betrag von 300,00 Euro übersteigt, ermäßigt sich der Beitrag für das älteste beitragspflichtige Kind insoweit, dass ein Kostenbeitrag von insgesamt höchstens 300,00 Euro zu zahlen ist.

(8) Für die im Einzelfall erforderliche Überschreitung der festgelegten Betreuungsstunden und -zeiten nach vorheriger Zustimmung der Leitung der Kindertageseinrichtung kann ein zusätzlicher Kostenbeitrag für jede angefangene halbe Stunde in Höhe von 2,00 Euro für ein

Kind unter 3 Jahren, von 1,00 Euro für ein Kind von 3 Jahren bis zum Schuleintritt und von 0,75 Euro für ein Schulkind erhoben werden.

- (9) Für die Überschreitung der vereinbarten Betreuungsstunden und -zeiten ohne vorherige Zustimmung der Leitung der Kindertageseinrichtung können zusätzliche Kosten für jede angefangene halbe Stunde von 10 Euro erhoben werden.
- (10) Kosten für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des KiFöG, die in Kindertageseinrichtungen der Stadt Weißenfels betreut werden, werden gesondert vereinbart.
- (11) Kosten, die durch Leistungen der Kindertageseinrichtungen entstehen, die über die gesetzliche Verpflichtung nach dem KiFöG hinausgehen, werden je Einzelfall erhoben.

§ 4 Beginn und Entstehung der Kostenbeitragspflicht

Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kostenschuldverhältnis).

§ 5 Entstehung der Kostenbeitragsschuld und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum der Kostenbeiträge nach § 3, die einen monatlichen Kostenbeitrag ausweisen, ist grundsätzlich der Kalendermonat; bei Entstehung der Kostenschuld während des Kalendermonats der Restteil des Monats. Erhebungszeitraum der Kostenbeiträge mit einem nach Tagen bemessenen Kostenbeitrag ist der jeweilige Kalendertag.
- (2) Die Kostenbeiträge entstehen mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Kostenbeitragsschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Der Kostenbeitrag ist am 3. Kalendertag nach Ende des Monats fällig, in dem die Leistung erbracht wurde.
- (3) Erhebungszeitraum für Zusatzleistungen ist der jeweilige Zeitraum der Zusatzleistung. Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit Beginn dieser Leistung; sie ist spätestens am 3. Kalendertag nach Ende des Monats fällig, in dem die Leistung erbracht wurde.
- (4) Im Falle des Beginns, der Änderung oder der Beendigung eines auf monatliche Betreuung angelegten Betreuungsverhältnisses während eines Kalendermonats wird der jeweilige anteilige Kostenbeitrag im Verhältnis nach den Kalendertagen im entsprechenden Monat ermittelt.
- (5) Der Kostenbeitrag gemäß § 3 Abs. 8, 9 entsteht für den jeweiligen Tag mit dem Ende der zusätzlichen Betreuungszeit. Der Kostenbeitrag wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.

§ 6 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Kostenbeitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine Härte liegt in der Regel dann vor, wenn die wirtschaftliche und finanzielle Situation des Schuldners vorübergehend und erheblich vom Normalfall abweicht. Ist die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, sollen die Beiträge auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden (§ 90 Abs. 3 VIII SGB).

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.August 2013 in Kraft.